

BUNDESGERICHTSHOF

XII ARZ 8/91

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Dr. Knauber

am 24. April 1991

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird
abgelehnt, weil das Amtsgericht Essen die Ver-
fügung vom 1. März 1991, mit der es die Über-
nahme des Verfahrens abgelehnt hat, den Partei-
en nicht mitgeteilt hat und es sich deshalb nur
um einen gerichtsinternen Vorgang handelt, der
nicht als Unzuständigkeitserklärung im Sinne
des § 36 Nr. 6 ZPO angesehen werden kann (BGH,
Beschluß vom 7. Juli 1979 - IV ARZ 32/79 -
FamRZ 1979, 790). Damit fehlt es an den Voraus-
setzungen für eine Bestimmung des zuständigen
Gerichts.

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, daß das
Amtsgericht Essen an den Verweisungsbeschluß
des Amtsgerichts Koblenz vom 7. Februar 1991
gebunden ist (§ 281 Abs. 2 S. 2 ZPO; zur An-
wendbarkeit der Vorschrift BGH, Beschluß vom
22. Februar 1978 - IV ARZ 10/78 - NJW 1978,

- 888). Gründe, die einer Bindung entgegenstehen könnten, liegen nicht vor. Der Verweisungsbeschluß dürfte im Gegenteil dem Gesetz entsprechen (§ 45 Abs. 1 FGG).

Lohmann

Blumenröhr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)